

# RS Vwgh 1992/1/28 91/04/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1992

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §38 Abs1;

GewO 1973 §74 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §77 Abs1 idF 1988/399;

## Rechtssatz

Von der in Ansehung gewerblicher Betriebsanlagen unter den bezeichneten Voraussetzungen bestehenden Genehmigungspflicht ist der Umfang der auf Grund der Anmeldung eines Anmeldegewerbes oder der Erteilung einer Konzession erlangten Gewerbeberechtigung zu unterscheiden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040239.X02

## Im RIS seit

28.01.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)